



gegr. 1996

Abteilungen:

Tennis

Freizeitsport

Mädchenturnen

Leichtathletik

Turn- und Sportverein (TSV) Schmiechen e. V.

Gegründet am 14. Mai 1966

SATZUNG

§ 1

Der im Jahre 1966 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportverein (TSV) Schmiechen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen (Register-Nr. 103) eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“

Er hat seinen Sitz in 89601 Schelklingen-Schmiechen.

§ 2

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann hierfür, wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Die Farben des Vereins sind BLAU - GELB.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.

§ 7

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a.a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - b.b.a) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b.b.b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b.b.c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - b.b.d) sich in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

§ 9

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Ordentliche Mitglieder:

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder entlassen werden.

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Gesamtausschuss
3. Vorstand

§ 11

Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird durch einen 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Stadtboten Schelklingen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer
- g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung als Tagesordnungspunkt bekanntzumachen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer und durch den/die 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 12

Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder
- c) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und die in der Jugendvollversammlung gewählten Jugendsprecher oder deren Stellvertreter
- d) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

- e) Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet, in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 11 Ziffer 6 entsprechend.

Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind durch einen 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht bekanntgegeben werden.

Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und der Abteilungsleiter werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13

Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende(n)
- b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) der Schriftführer
- d) der Hauptkassier

§ 14

Der Verein wird gemäß nach § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzenden sowie durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn kein 1. Vorsitzender zur Verfügung steht oder verhindert ist.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Ortsverwaltung Schmiechen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 16

Ordnungen des Vereins:

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung, die vom Gesamtausschuss jeweils zu beschließen sind.

§ 17

Strafbestimmungen:

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen

- a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis 100,-- Euro
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss (siehe § 7 Abs. 2 a/b).
- Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 18

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils in angemessenen, übersehbaren Zeiträumen während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 19

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 20

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Gesamtausschusses bedarf.

§ 21

Reparaturklausel

"Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen."

§ 22

Datenschutzregelungen

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.